

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1810 —

Bundesbahnstrecke Kempten–Isny

Der Bundesminister für Verkehr – E 15/32.20.05/91 Vm 84 (1) – hat mit Schreiben vom 23. August 1984 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Benehmen mit der Deutschen Bundesbahn (DB) wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn auf allen Bundesbahnstrecken, für die eine Genehmigung des Bundesministers für Verkehr zur Stilllegung des Reisezugbetriebes nicht vorliegt,
 - a) gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz ihren Reiseverkehr zu bedienen hat,
 - b) gemäß § 4 Bundesbahngesetz dazu verpflichtet ist, ihren Reisezugbetrieb sicher zu führen,und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn dazu verpflichtet ist, auf allen Bundesbahnstrecken, für die eine Genehmigung des Bundesministers für Verkehr zur Stilllegung des Reisezugbetriebes nicht vorliegt,
 - a) gemäß § 4 Bundesbahngesetz die Anlagen in gutem, betriebs-sicheren Zustand zu erhalten,
 - b) gemäß § 4 Bundesbahngesetz ihre Anlagen zu erneuern bzw. zu ersetzen, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn dafür einzustehen hat, daß ihre dem Reisezugbetrieb dienenden baulichen Anlagen aller Bundesbahnstrecken, für die eine Genehmigung des Bundesministers für Verkehr zur Stilllegung des Reisezugbetriebes nicht vorliegt, allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Es ist richtig, daß die DB die in den Fragen 1 bis 3 genannten Aufgaben zu erfüllen hat, jedoch nicht uneingeschränkt, sondern

entsprechend der von Ihnen zitierten gesetzlichen Vorschriften unter Wahrung wirtschaftlicher Grundsätze und in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis. Die DB erhält im Hinblick auf ihre gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einen Ausgleich aus dem Bundeshaushalt. 1983 waren es 3,3 Milliarden DM.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß eine Genehmigung des Bundesministers für Verkehr zur Stilllegung des Reisezugbetriebes auf der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny oder einer Teilstrecke dieser Bundesbahnstrecke nicht vorliegt?

Ja.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn in seiner 219. Sitzung am 15. Februar 1984 einen Antrag der Deutschen Bundesbahn abgelehnt hat, die Bundesbahnstrecke Kempten–Isny für den Reisezugbetrieb stillzulegen?

Ja.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn bereits mehrmals einen Antrag gestellt hat, die Bundesbahnstrecke Kempten–Isny für den Reisezugbetrieb stillzulegen, und wenn ja,

- a) wann wurden diese Anträge jeweils gestellt,
b) wann und mit welchem Ergebnis hat der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn über diese Anträge entschieden?

- a) Der Vorstand der DB hat dem Verwaltungsrat der DB (VR/DB) in folgenden Sitzungen einen Antrag zur Umstellung des SPNV der Strecke Kempten–Isny auf Busbedienung vorgelegt:

- 204. Sitzung am 3. Juli 1981
- 209. Sitzung am 2. Juni 1982
- 219. Sitzung am 15. Februar 1984.

- b) Der Verwaltungsrat der DB hat wie folgt entschieden:

- am 3. Juli 1981: Ablehnung
- am 2. Juni 1982: Zustimmung
(Dieser Beschluß des VR/DB kam wegen eines Verfahrensfehlers nicht zum Tragen.)
- am 15. Februar 1984: Ablehnung.

7. Kann die Bundesregierung im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn auf der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny

- a) gemäß § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz ihren Reiseverkehr zu bedienen hat,

- b) gemäß § 4 Bundesbahngesetz dazu verpflichtet ist, ihren Reisezugbetrieb sicher zu führen,
und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
8. Kann die Bundesregierung im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn dazu verpflichtet ist,
- a) gemäß § 4 Bundesbahngesetz die Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny in gutem, betriebssicheren Zustand zu erhalten,
b) gemäß § 4 Bundesbahngesetz ihre Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny zu erneuern bzw. zu ersetzen,
und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
9. Kann die Bundesregierung im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn gemäß § 38 Bundesbahngesetz dafür einzustehen hat, daß ihre dem Reisezugbetrieb dienenden baulichen Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 gilt auch für die Strecke Kempten–Isny, für die die DB das Verfahren zur Einstellung des Güterzugbetriebs eingeleitet hat und das Verfahren zur Umstellung des Reisezugbetriebs auf Busbedienung in Kürze erneut einleiten wird. Wegen der geringen und rückläufigen Verkehrsnachfrage (386 Reisendenkilometer je km Betriebslänge [Rkm/km BL] in zehn Zügen pro Werktag im Jahr 1970, 143 Rkm/km BL in acht Zügen pro Werktag im Jahr 1982) war die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von rd. 2,1 Millionen DM Investitionsmitteln für die Wiederherstellung der Befahrbarkeit des Streckenabschnitts Sibratshofen–Isny mit dem damit zu erzielenden Nutzen abzuwägen. Die Bundesregierung hält deswegen die Sperrung dieses Streckenabschnitts bei gleichzeitiger Bedienung auf der Straße bis zu einer endgültigen Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach dem BbG mit den gesetzlichen Vorgaben für vereinbar. Es widerspräche dem Allgemeinwohl, in einem durch das Zusammentreffen der vorgenannten Umstände besonders gekennzeichneten Fall Investitionsmittel einzusetzen.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn auf dem Streckenabschnitt Sibratshofen–Isny der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny schon seit über einem Jahr keinen Reisezugbetrieb mehr durchführt?

Die Teilstrecke Sibratshofen–Isny wurde von der DB am 18. April 1983 aus technischen Gründen gesperrt. Der Personenverkehr wird seitdem mit Bussen bedient.

11. Kann die Bundesregierung im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 10 bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn mit der Nichtdurchführung des Reisezugbetriebes auf dem Streckenabschnitt Sibratshofen–Isny der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny seit mehr als einem Jahr

- a) gegen geltende Gesetze und sonstige Vorschriften verstößt,
- b) den Betrieb auf dieser Bundesbahnstrecke nicht ordnungsgemäß nach den geltenden Vorschriften führt,

wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, wenn ja, welche Aktivitäten hat der Bundesminister für Verkehr unternommen, um seiner Aufsichtspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Bundesbahngesetz nachzukommen?

Auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 9 wird verwiesen.

12. Seit wann ist dem Bundesminister für Verkehr der Sachverhalt gemäß Frage 10 bekannt?

Der Bundesminister für Verkehr wurde ebenso wie die obersten Landesverkehrsbehörden von Baden-Württemberg und Bayern von der DB im März 1983 über die Sperrung des Streckenabschnittes Sibratshofen–Isny unterrichtet.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn seit mehr als einem Jahr keinen durchgehenden Reisezugbetrieb auf der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny mehr durchführt, weil sie

- a) Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny nicht in gutem, betriebssicheren Zustand erhalten hat,
- b) Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny nicht erneuert bzw. ersetzt hat,
- c) nicht dafür Sorge getragen hat, daß dem Reisezugbetrieb dienende bauliche Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen,

und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

14. Kann die Bundesregierung im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 9 und 13 bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn dadurch, daß sie

- a) Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny nicht in gutem, betriebssicheren Zustand erhalten hat,
- b) Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny nicht erneuert bzw. ersetzt hat,
- c) nicht dafür Sorge getragen hat, daß dem Reisezugbetrieb dienende bauliche Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen,

mindestens seit einem Jahr

- a) gegen geltende Gesetze und sonstige Vorschriften verstößt,
- b) den Betrieb auf dieser Bundesbahnstrecke nicht ordnungsgemäß nach den geltenden Vorschriften führt,

wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, wenn ja, welche Aktivitäten hat der Bundesminister für Verkehr unternommen, um

- a) seiner Aufsichtspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Bundesbahngesetz nachzukommen,
- b) seiner Aufgabe gemäß § 14 Abs. 2 Bundesbahngesetz gerecht zu werden, darauf hinzuwirken, daß die Anlagen der Deutschen Bundesbahn der technischen Entwicklung angepaßt und laufend weiterentwickelt werden?

16. Ist die Bundesregierung bereit, gemäß der Aufsichtspflicht des Bundesministers für Verkehr nach § 14 Abs. 1 und 2 Bundesbahngesetz durch entsprechende Weisung an die Deutsche Bundesbahn sicherzustellen, daß diese Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny zumindest in dem Maße erneuert oder ersetzt werden, daß
- a) sie allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen,
 - b) sie die Wiederaufnahme des durchgehenden Reisezugbetriebes von Kempten nach Isny ermöglichen,
 - c) der Reisezugbetrieb auf der gesamten Strecke Kempten–Isny sicher geführt werden kann,
- und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 und 7 bis 9 wird verwiesen.

15. Seit wann ist dem Bundesminister für Verkehr bekannt, daß die Deutsche Bundesbahn
- a) Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny nicht in gutem, betriebssicheren Zustand erhalten hat,
 - b) Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny nicht erneuert bzw. ersetzt hat,
 - c) nicht dafür Sorge getragen hat, daß dem Reisezugbetrieb dienende bauliche Anlagen der Bundesbahnstrecke Kempten–Isny allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

